

Weitere Erklärungen zur Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung als Anerkennung des Verhaltenskodex

Unser Träger will Kindern und Jugendlichen und allen Menschen, die als Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern seinen Einrichtungen anvertraut sind, Lebensräume bieten, in denen sie sicher sind, gut behandelt, gepflegt und versorgt werden und gleichzeitig als einzigartige Persönlichkeiten wahrgenommen werden. Daher sollen unsere Einrichtungen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll ein Klima der Achtsamkeit herrschen und von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Das Handeln soll an festgelegten Grundsätzen richtigen Verhaltens, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet sein.

Mit der Unterschrift eines Verhaltenskodex oder einer (Selbst-) Verpflichtungserklärung willigen die Mitarbeitenden darin ein, diese festgelegten Regeln verbindlich zu beachten und einzuhalten. Damit engagieren sie sich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Selbstauskunftserklärung als Ersatz und Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche) die in unseren Einrichtungen oder in unserem Auftrag mit Kindern oder Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, müssen als Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. In diesem ist vermerkt, wenn man aufgrund einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurde. Dabei handelt es sich um die in §72a des SGBVIII aufgeführten Straftaten des StGB.

Personen die einen Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis aufweisen, sind für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen nicht geeignet.

Da jedoch laufende Verfahren, oder Verfahren die mit einem Opfer-Täterausgleich beendet wurden oder schon längere Zeit zurück liegen, nicht aufgeführt werden, bietet auch die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses keine ausreichende Sicherheit. Deshalb möchte unser Träger, dass alle Mitarbeitenden die in unseren Einrichtungen mit Kindern oder Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, in einer Selbstauskunftserklärung versichern, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden oder ein Verfahren diesbezüglich gegen sie läuft.

(Stand: 09.02.2021)